

Aus dem Bereich des Post- und Verkehrswe-
sens ist zunächst die Verordnung zur Aufhebung der
Verordnung über Zulassung zum zwischenstaatlichen
Telegramm- und Fernsprechverkehr vom 14. Juli 1955
(GBl. I S. 552) zu erwähnen, durch welche die seit 1950
bestehende Regelung aufgehoben wurde, nach der die
Teilnahme am zwischenstaatlichen Telegramm- und
Fernsprechverkehr von einer allgemeinen Zulassung
oder polizeilichen Genehmigung im Einzelfall abhängig
war. Damit kommen alle Beschränkungen im interna-
tionalen Telegramm- und Telefonverkehr in Wegfall.

Die Verordnung über die Haftpflichtversicherung von
Kraftfahrzeugen vom 15. September 1955 (GBl. I S. 643)
ersetzt die auf diesem Gebiet nach 1945 erlassenen
Ländergesetze durch neue einheitliche Regelung.
Das zivilrechtlich bemerkenswerte Charakteristikum
dieser Regelung liegt darin, daß der Kraftfahrer
nicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung ledig-
lich verpflichtet wird, sondern daß ein solcher Ver-
sicherungsvertrag im Wege einer gesetzlichen Fiktion
als im Augenblick der polizeilichen Zulassung zum
Straßenverkehr als abgeschlossen gilt: „Alle Halter
und Fahrer von Kraftfahrzeugen . . . die . . . zum
Straßenverkehr zugelassen worden sind . . . sind . . .
gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht . . . bei
der Deutschen Versicherungsanstalt versichert.“ Der
Kraftfahrer hat die Versicherungsprämie, deren Höhe
sich aus dem vom Finanzministerium genehmigten Tar-
rif ergibt, unaufgefordert zu zahlen und diese kann
im Falle der Säumigkeit von der DVA im Verwaltungs-
zwangsverfahren eingezogen werden. Die VO tritt am
1. Januar 1956 in Kraft.

*

Auf zivilprozessualen Gebiet füllt die An-
ordnung über die Zeugenentschädigung für selbständige
Handwerker, werktätige Bauern und freiberuflich Tä-
tige vom 6. Juli 1955 (GBl. I S. 499) eine bis dahin offene
Lücke aus, indem sie als Entschädigung für Arbeitsaus-
fall bei selbständigen Handwerkern eine Zahlung bis
zu 2,— DM pro Stunde, bei werktätigen Bauern bis zu
1,50 DM pro Stunde und bei freiberuflich Tätigen bis
zu 3,— DM pro Stunde festlegt.

Abschließend sollen die im Vorstehenden teils schon
behandelten, teils noch nicht erwähnten strafrecht-
lichen Bestimmungen ihrer zeitlichen Reihenfolge
nach zusammengestellt werden.

§ 10 der oben besprochenen VO über die Behandlung
von Anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen
außerhalb der DDR auf dem Gebiet des Erfindungs-
und Warenzeichenwesens vom 18. Mai 1955 (GBl. I
S. 465) stellt die ohne Genehmigung erfolgende Anmel-
dung von Schutzrechten oder die Vornahme sonstiger
Rechtshandlungen außerhalb der DDR unter den Straf-
schutz des § 9 WStVO.

Zuwiderhandlungen gegen die AO zum Schutz der
nichtjagdbaren wildlebenden Vögel vom 24. Juni 1955
(GBl. II S. 226) und gegen die AO zum Schutz von
wildwachsenden Pflanzen vom gleichen Tage (GBl. II
S. 229) sind nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes vom
4. August 1954 (GBl. S. 695) strafbar.

§ 4 der oben behandelten AO über den Rücklauf und die
Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen
und Gläser vom 14. Juli 1955 (GBl. I S. 491) droht eine
Ordnungsstrafe bis zu 500 DM für Zuwiderhandlung ge-
gen die Verpflichtung zum Ankauf von Getränkeflaschen
und Gläsern an.

§ 7 der AO über die Herstellung von Kernobstsäften,
Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Trauben-
weinen im Lohnverfahren vom 26. Juli 1955 (GBl. I
S. 553) droht für „Verstöße gegen diese AO“ Bestrafung
nach Maßgabe der PreisstrafrechtsVO in der Fassung
vom 26. Oktober 1944 sowie nach dem Lebensmittel-
gesetz an.

§ 8 der AO über die gewerbsmäßige Ausübung des
Luftgewehr- und Armbrustschießens vom 5. August
1955 (GBl. I S. 595) sieht eine Ordnungsstrafe bis zu
500 DM für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmun-
gen der §§ 1, 4, 5 der AO sowie für die Beeinflussung
des Spielablaufs zuungunsten der Spieler vor.

§ 4 der AO über die Verwendung von Weißblech und
Weißband sowie Eisen und Stahl für Packungen vom
10. August 1955 (GBl. I S. 569) sowie § 3 der AO über
Verwendung von Nickel für legierte Stähle vom 10. Au-
gust 1955 (GBl. I S. 570) und § 4 der AO über die Ver-
wendung von Zink- und Zinklegierungen vom 12. Au-
gust 1955 (GBl. I S. 582) drohen Ordnungsstrafe bis zu
500 DM dem Leiter oder Inhaber eines Produktions-
oder Handelsbetriebes an, der entgegen diesen Anord-
nungen Metall verwendet oder Erzeugnisse aus diesem
Metall bestellt

§ 7 Abs. 5 ddr Dritten Durchführungsbestimmung zur
VO über Vergütungen für Materialeinsparungen vom
23. August 1955 (GBl. I S. 602) droht gegen die Leiter
der Büros für Erfindungswesen für Verstöße gegen die
Bestimmungen des § 7 Abs. 1—3 Ordnungsstrafe bis zu
300 DM an.

§ 10 der oben behandelten VO über die Pflichtabliefe-
rung von Rohholz usw. vom 1. September 1955 (GBl. I
S. 622) stellt die Verletzung der Ablieferungspflicht von
Rohhölzern, Rinde und Harz unter den Schutz des § 9
WStVO.

§ 10 der oben behandelten AO über Maßnahmen zur
Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schma-
rotzer vom 12. September 1955 (GBl. II S. 341) droht
Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM für die Zuwiderhand-
lung gegen die §§ 1, 8 der AO an.

§§ 10, 11 der VO zum Schutz der Jugend vom 15. Sep-
tember 1955 (GBl. I S. 641) enthält die oben im einzel-
nen besprochenen Strafvorschriften.

Zur Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust

Von GERHARD STILLER, wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Seit dem 1. Oktober 1955 werden unbefugter Waffen-
besitz und Waffenverlust nach der am 29. September
1955 erlassenen Verordnung (GBl. I S. 649) bestraft.
Diese Verordnung trat an die Stelle des Kontrollrats-
befehls Nr. 2 vom 7. Januar 1946 und des SMAD-Befehls
Nr. 224 vom 30. September 1947.

Der Befehl Nr. 224 richtete sich gegen den leicht-
fertigen Umgang mit Waffen und die dadurch bedingte
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
durch deutsche Staatsbürger, die zum Waffenbesitz be-
rechtigt waren.

Der Kontrollratsbefehl Nr. 2 diente der Durchführung
der im Potsdamer Abkommen enthaltenen politischen
Grundsätze. Der demokratische Neuaufbau setzte die
Entwaffnung der Bevölkerung voraus, in deren Händen

sich infolge der Auflösung und Liquidierung der
faschistischen Wehrmacht Waffen aller Art befanden.
Er forderte weiter die Bekämpfung solcher Überreste
und Erscheinungsformen des deutschen Militarismus
und Faschismus, wie sie u. a. im unerlaubten Waffen-
besitz zum Ausdruck kommen. Damit lag dieser Befehl
von Anfang an nicht nur im Interesse der damaligen
Besatzungsmächte, sondern wesentlich im Interesse der
werkstätigen Bevölkerung Deutschlands.

In den ersten Jahren nach dem Erlaß dieses Befehls
waren sich nicht alle Richter und Staatsanwälte seiner
Bedeutung bewußt¹⁾. Erst unter der Anleitung des

¹⁾ vgl. Löwenthal, Die Waffendelikte in der Rechtsprechung
des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Repu-
blik, in NJ 1951 S. 256 ff.